ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb der Organisation. Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner bereits eingereichten Anregung bitte ich darum, einen konkreten Unterschied zwischen der Einkommensbemessung bei OGS-Elternbeiträgen und in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung in die politische Beratung einzubeziehen.

In der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit gemeinsam der Einnahmeart „Arbeitseinkommen" zugeordnet. Innerhalb dieser Einnahmeart können Gewinne und Verluste derselben Person aus demselben Kalenderjahr miteinander verrechnet werden.

Die IKK gesund plus erläutert dies in ihrer Fachbroschüre „Soziale Sicherung Selbstständiger", Seite 12, ausdrücklich anhand eines Beispiels: Ein Verlust aus Gewerbebetrieb von 12.495 Euro wird mit positiven Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit von 41.995 Euro verrechnet. Als beitragspflichtiges Arbeitseinkommen verbleiben 29.500 Euro.

Quelle:
Protected link to ikk-gesundplus.de

Demgegenüber schließt die Wuppertaler OGS-Elternbeitragssatzung den Verlustausgleich zwischen unterschiedlichen steuerlichen Einkunftsarten aus. Bei einer Kombination aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit kann deshalb eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angenommen werden als bei der Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge.

Gerade diese Konstellation betrifft mein Anliegen: Eine zusätzliche selbstständige Tätigkeit sollte helfen, einen verlustbringenden kleinen Einzelhandelsbetrieb zu erhalten. Die positiven Einkünfte standen der Familie wirtschaftlich nicht ungeschmälert zur Verfügung, weil gleichzeitig die Verluste des Gewerbebetriebs getragen werden mussten.

Ich bitte deshalb um Prüfung und Erläuterung,

– welche rechtlichen und sachlichen Gründe dafür sprechen, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit bei den OGS-Elternbeiträgen getrennt zu betrachten, obwohl sie im Krankenversicherungsrecht gemeinsam als Arbeitseinkommen berücksichtigt werden,

– ob eine entsprechende Zusammenfassung für die kommunale Beitragsbemessung rechtlich möglich und sozial angemessen wäre,

– und ob zumindest eine gezielte Härtefall- oder Korrekturregelung für nachgewiesene außergewöhnliche Verlustsituationen geschaffen werden sollte.

Mir ist bewusst, dass die Krankenversicherung nicht pauschal das zu versteuernde Einkommen übernimmt und ihre Regelungen nicht automatisch auf kommunale Elternbeiträge übertragbar sind. Mein Anliegen ist vielmehr, die unterschiedliche Behandlung derselben unternehmerischen Einkünfte sachlich zu begründen und ihre Folgen für die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit betroffener Familien politisch zu bewerten.

Bitte ordnen Sie diese Ergänzung meiner bereits eingereichten Anregung zu und beziehen Sie sie in die Beratung der zuständigen politischen Gremien ein.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]